

STADT BAD SALZUFLEN BEBAUUNGSPLAN NR. 0137 1. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET VERLÄNGERTE BEETSTRASSE

GEMARKUNG: SALZUFLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Größe des Plangebietes ca. 5,16 ha

Kreis Lippe Katasteran

Stand 18.12,1990

J Stadtdirektor

A.Z. 35 21.11-502 \$5,125

Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGB1, I S. 833)

ENTWURF: Stadtplanungsamt Bad Salzuflen, den (2.03.193) influer Fassung vom: 27.2.1991 Amtsleiter

Die Darstellung des im Bebauungsplan ats vorh ausgewiesenen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein, bis auf die mit einem * versehenen Gebäude. Diese sind lediglich nachrichtlich übernommen

Dieser Bebauungsplan ist gem § 2(1) BauGE durch Beschluß des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom <u>28,2/5/12990</u> aufgestellt worde Der Aufstellungsbeschluß wurde am <u>12.3/27/12/1990</u> ortsüblich bekanntgemac

Bad Salzuflen, den 17. APRIL 1991

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat einschließlich der Begrundung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 7.1.1991 bis 8.2.1991 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Ausleugung sind am 27.12.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 20.3.1991 als Satzun

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 13 JUNI 91

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieses Bebauungsplanes ist gem §12 BauGB am 10, 9, 1991 ortsüblich bekannt

Bad Salzuflen, den 18. DEZEMBER 1991

1. AUSFERTIGUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Denkmalschutzbereic

STADY

3.) Dächer
Drempel und Dachaufbauten sind nur bei der zwingend festgesetzen II geschossigen Bauweise zulässig. Die Dachaufbauten sind nur bei Dächern ab 45° Dachneigung zulässig. Sie sind als Einzelgauben auszubilden. Das Einzelelement
darf die Breite von 2,0 m und die max. Höhe von 1,40 m
über der Dachhaut nicht überschreiten. Die Dachgauben
müssen als Schleppgauben gestaltet werden.
Die Dächer sind nur mit roten oder schwarzbraunen Dachpfannen zu versehen.

Einfriedigungen Massive Einfriedigungen (Mauern etc.) sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m Torpfeiler bis 0,70 m zulässig. Sonstige Einfriedigungen sind entlang der Verkehrsflächen nur seitlich bis zur überbaubaren Grundstücksfläche nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Andere Einfriedigungen sind nur als Maschendraht in lebender Hecke oder als Spriegelzaun bzw. Jägerzaun zulässig.

5.) Freistehende Garagen sind mit einem Satteldach mit 30° Dachneigung zu versehen. Die Dacheindeckung ist dem Hauptgebäude anzupassen.

 Werbeanlagen und Warenautomaten Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Sie hat sich der Hausgestaltung anzupassen. Kragschilder sind bis zu einer Größe von 0,35 gm (Einseitig)

gestattet.
In den Vorgärten aufgestellte Werbeanlagen und Automaten dürfen eine Größe von 0,60 gm nicht überschreiten. Sie sind parallel zum Hauseingang anzuordnen. Werbeanlagen in leuchtenden oder grellen Farben, Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sind untersagt. Je Hausfassade ist jeweils nur eine Werbeanlage zulässig.

 Antennenanlagen sind auf Dächern und in Vorgärten nicht zulässig. Ausnahmsweise können sie an Standorten zugelassen werden an denen keine Beeinträchtigung des Stadtbildes erfolgt.

Wenn bei Arbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum Detmold, Tel. 6 52 31/2 52 31, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Bei Erdarbeiten im Bereich des Altstandortes "Alter Bauhof, Riestestraße 55" ist auf Auffälligkeiten im Boden - Verfärbungen, Gerüche, etc. - zu achten und ggfs. die untere Abfallwirtschaftsbehörde zu benachrichtigen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 0137 1. ÄNDERUNG